

Baubeschreibung

1. Allgemeine Beschreibung

1.1 Auszuführende Leistungen

- Schutzplankenreparaturarbeiten an verschiedenen Straßen (Bund, Land, Kreis) im Bereich des LBM Diez
- Reparatur von ca. 250 Unfallschäden in drei Masterstraßenmeistereien im Bereich des LBM Diez

1.2 Mindestanforderungen für Nebenangebote

Änderungen, z. B. an der Unterlage oder Mehrlängen etc., die aufgrund der Systemauswahl des Bieters notwendig werden, sind in die Preise einzurechnen.

2. Angaben zur Baustelle

- Baugrundverhältnisse

Wird in der Leistungsbeschreibung auf die Beschreibung des Bodens verzichtet, ist von Böden, die dem Homogenbereich HB1-FRS zugeordnet werden können, auszugehen.

- Leitungen

Kann die Lage von Versorgungs-, Entsorgungs- und Kommunikationsanlagen im Bereich von Reparaturarbeiten vom AG nicht angegeben werden, ist sie durch den AN zu erkunden.

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung/Verkehrssicherung

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 STVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei der Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

3.2 Allgemeines zu Fahrzeug-Rückhaltesystemen

Die in Deutschland eingesetzten Fahrzeug-Rückhaltesysteme (FRS) müssen die Anforderungen der Technischen Kriterien für den Einsatz von FRS und den ZTV FRS erfüllen.

Fahrzeug-Rückhaltesysteme sind möglichst durchgehend und einheitlich auszuführen. Hierfür sind Systeme zu wählen, die nach den Technischen Kriterien für die beschriebenen Einsatzbereiche geprüft sind oder die Einhaltung der entsprechenden Prüfkriterien nachweislich gewährleisten. Die Anzahl verschiedenartiger Systeme ist grundsätzlich

lich und insbesondere in einem Streckenabschnitt möglichst gering zu halten, um Systemwechsel und den Einbau von Übergangskonstruktionen zu vermeiden. Häufige Systemwechsel sind nachteilig für die Verkehrssicherheit und bedeuten einen erhöhten Aufwand für Montage, Reparaturen, Unterhaltung und Dokumentation. Übergangskonstruktionen sind nur dort anzuordnen, wo Schutzeinrichtungen unterschiedlicher Bauart, Leistungseigenschaften und/oder Funktionsweise miteinander verbunden werden müssen.

3.3 Stoffe, Bauteile

Fahrzeug-Rückhaltesysteme aus Stahl:

Im Bereich des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz werden seit über 30 Jahren nur Holme **Profil A** eingesetzt. Diese Vorgehensweise wird aus Gründen der Einheitlichkeit, Zweckmäßigkeit und wirtschaftlichen Unterhaltung bei allen Maßnahmen und Reparaturarbeiten beibehalten.

Formaggressive Konstruktionsteile, wie z.B. IPE-Pfosten, HEB-Pfosten und freiliegende Stahlseilkonstruktionen, können insbesondere für Motorradfahrer eine Gefahrenstelle darstellen. Zur Verwirklichung der Sicherheitsstandards und zum bestmöglichen Schutz der Verkehrsteilnehmer sind daher solche Konstruktionen zu vermeiden.

3.4 Prüfungen und Nachweise

Der Bieter hat die Eignung der Fahrzeug-Rückhaltesysteme nach DIN EN 1317 und den Technische Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland nachzuweisen (veröffentlicht im Internet unter www.bast.de/verkehrstechnik/publikationen/regelwerke zum download).

Auf den Nachweis wird verzichtet, wenn das vorgeschlagene FRS die Technischen Kriterien erfüllt und die Aufnahme in die Technische Übersichtsliste bei der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) vorliegt. Systemname, lfd. Nummer und bei Übergangskonstruktionen zusätzlich die zu verbindenden Schutzeinrichtungen sind vom Bieter anzugeben.

Systeme, die nicht in der Technischen Übersichtsliste aufgeführt sind, sind gleichwertig, wenn deren Eignung nach DIN EN 1317 durch anerkannte und notifizierte Prüfinstitute (PÜZ-Stellen) nachgewiesen sowie die Technischen Kriterien für den Einsatz in Deutschland durch Einzelnachweise erfüllt werden.

Die **Gleichwertigkeit ist mit dem Angebot** nachzuweisen (in deutscher Sprache).

Im Rahmen der Nachweisführung durch Einzelnachweise ist eine Einverständniserklärung des Herstellers vorzulegen, die es dem Auftraggeber, der BASt und dem BMVI erlaubt, gegenseitig Auskünfte und Daten zu den vorgelegten Systemen auszutauschen.

Für Übergangskonstruktionen und Übergangselemente gelten die Technischen Liefer- und Prüfbedingungen für Übergangskonstruktionen, TLP ÜK.

Für Übergangskonstruktionen sowie Anfangs- und Endkonstruktionen ist eine Begutachtung erforderlich. Die Begutachtung erfolgt durch die BASt. Die Begutachtungsschreiben sind auf Verlangen vorzulegen.

Sind Abweichungen und Modifikationen von den Fahrzeug-Rückhaltesystemen erforderlich, so sind diese nur mit schriftlicher Zustimmung des Patentinhabers zulässig. Eine Überprüfung behält sich der Auftraggeber vor.

4. Ausführungsunterlagen

vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen:

- Einbauhandbuch
- Konstruktionszeichnungen

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme, ZTV FRS, Ausgabe 2013/Fassung 2017
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, ZTV-ING
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, ZTV-SA 97
- Technische Liefer- und Prüfbedingungen für Übergangskonstruktionen zur Verbindung von Schutzeinrichtungen, TLP ÜK

5.1 Sonstige

- Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme RPS
- Einsatzempfehlungen für Fahrzeug-Rückhaltesysteme
- Technische Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland
- Technische Übersichtsliste
- Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, RSA-95
- Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A5.2 (Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr - Straßenbaustellen)